

Stadt- recht	Marktsatzung - Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Märkte - rechtsbereinigte Fassung –	3.8
-------------------------	---	------------

**Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Märkte (Marktsatzung)
vom 14.02.97**

- (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau im Pleißental Lokal Anzeiger vom 16.04.1997)
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.02.2000
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 4 vom 24.02.2000)
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 3.06.2005
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 13 vom 23.06.2005)
geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 11.12.2009
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 26 vom 17.12.2009)
geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 03.05.2018
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 09 vom 16.05.2018)

Abschnitt I

MÄRKTE DER GROSSEN KREISSTADT CRIMMITSCHAU

**§ 1
Märkte**

- (1) Die Große Kreisstadt Crimmitschau betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für den Bereich der Großen Kreisstadt Crimmitschau sind folgende Märkte festgelegt:
 1. Wochenmarkt
 2. Monatsmarkt
 3. Töpfermarkt
 4. Großes Marktfest
 5. Weihnachtsmarkt
 6. weitere Märkte und Ausstellungen gemäß bestätigtem Veranstaltungskalender der Großen Kreisstadt Crimmitschau
- (3) Alle Benutzer oder Besucher der verschiedenen Marktveranstaltungen haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung Crimmitschau zu beachten.
- (4) Die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Märkte und Ausstellungen können an private Betreiber vergeben werden. Werden Märkte oder Ausstellungen privat betrieben, gelten die Marktordnungen bzw. Bedingungen der jeweiligen privaten Betreiber. Der Geltungszeitraum wird rechtzeitig bekanntgegeben. Mit Beendigung der privaten Betreibung werden die betreffenden Märkte und Ausstellungen öffentlich-rechtlich nach dieser Satzung betrieben.“

**§ 2
Marktarten**

- (1) Der Wochenmarkt wird als Frischmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) durchgeführt.
 - (2) Der Monatsmarkt wird jeweils am 1. Samstag des Monats durchgeführt und ist für eine Vielzahl weiterer Waren und Anbieter außer Abs. 1 zugelassen.
 - (3) Zu den bereits traditionellen Jahr- und Spezialmärkten im Sinne des § 68 Gewerbeordnung zählen:
 - a) Töpfermarkt
 - b) Großes Marktfest
 - c) Weihnachtsmarkt
 - d) weitere Märkte und Ausstellungen gemäß Veranstaltungsplan (§ 1 Abs. 2 Ziffer 6.)
- Die Durchführung und Weiterentwicklung der Märkte nach Abs. 3 hat unter den Gesichtspunkten des Stadtmarketings zu erfolgen.“

**§ 3
Wochenmarkt**

- (1) Wochenmärkte werden nur im Zentrum der Großen Kreisstadt Crimmitschau von der 2. Kalenderwoche bis zum 23.12. des laufenden Jahres durchgeführt.
- (2) Für die Abhaltung des Wochenmarktes werden der Markt-, Theater- und Teile des Kirchplatzes bereitgestellt. Soweit der Wochen- und Monatsmarkt auf ein und denselben Samstag fallen, wird der

3.8	Marktsatzung - Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Märkte - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

Wochenmarkt ausschließlich auf dem Theater- und Kirchplatz abgehalten. Veranstaltungen im Theater haben Vorrang. Gegebenenfalls entfällt der Wochenmarkt bei zeitgleichen Veranstaltungsterminen im Theater oder wird auf dem Taubenmarkt durchgeführt.

(3) Wird der Wochenmarkt auf dem Marktplatz abgehalten, wird zur Gewährleistung des üblichen Geschäfts- und Dienstbetriebes der Stadtverwaltung die Anzahl der bereitgestellten Standplätze auf max. 30 bei 110 laufenden Standmetern begrenzt.

Die einzelnen Angebote werden wie folgt limitiert:

Obst und Gemüse	max. 5 Stände (ca. 27 m)
Blumen und Pflanzen, Blumenzwiebeln und Sämereien	max. 4 Stände (ca. 15 m)
Fleisch- und Wurstwaren	max. 3 Stände (ca. 11 m)
Backwaren	max. 3 Stände (ca. 11 m)
Fischwaren	max. 2 Stände (ca. 8 m)
Käse-/Molkereiprodukte	max. 2 Stände (ca. 8 m)
sonstige Lebensmittel	max. 2 Stände (ca. 6 m)
Imbissangebote	max. 4 Stände (ca. 14 m)
Angebote von Selbsterzeugern saisonbedingt Obst, Gemüse, Pflanzen	max. 5 Stände (ca. 10 m)

Ergänzend zu diesen Sortimenten kann bei Notwendigkeit der Wochenmarkt mit anderen Angeboten bestückt werden.

(4) Soweit auf den für den Wochenmarkt ausgewiesenen Flächen ein Spezialmarkt o. a. Veranstaltung der Großen Kreisstadt Crimmitschau durchgeführt wird, hat dies Vorrang vor dem Wochenmarkt. An solchen Tagen gilt weder eine langfristige Standzusage noch eine erteilte Genehmigung auf Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes!

(5) Markttag und Marktzeiten für den Wochenmarkt sind wie folgt festgesetzt:

- Mittwoch von 8.00 - 16.00 Uhr,
- Samstag von 8.00 - 12.00 Uhr

Die Marktzeiten können von der Marktaufsicht bei besonderen Bedingungen abweichend festgelegt werden. Die Marktzeiten sind bindend für alle Teilnehmer am Wochenmarkt. Begründete Ausnahmen dürfen auf Antrag von der Stadtverwaltung Crimmitschau genehmigt werden. Dabei ist das Interesse der Bürger an der Vollständigkeit des Wochenmarktes noch vor marktorganisatorischen Bedingungen zu berücksichtigen.

§ 4

Monatsmarkt

(1) Monatsmärkte werden nur im Zentrum der Großen Kreisstadt Crimmitschau von März bis November durchgeführt. Zum Monatsmarkt sind in Ergänzung zum Wochenmarkt eine Vielzahl weiterer Artikel zugelassen, wie

- Textilerzeugnisse der unterschiedlichen Gewerbe
- Lederwaren der unterschiedlichen Gewerbe
- Spielwaren und Geschenkartikel
- Kurzwaren, Strumpfwaren
- Keramik, Glas und Porzellan
- Schreibwaren
- Waren des täglichen Bedarfs
- Kunstblumen
- Tonträger
- Waren und Erzeugnisse, die im Rahmen einer Produktwerbung vertrieben werden

(2) Für die Abhaltung des Monatsmarktes stehen neben den für den Wochenmarkt gemäß § 3 Abs. 2 genannten Flächen außerdem der Taubenmarkt, die Herrengasse, die Badergasse und die Fußgängerzone Silberstraße zur Verfügung.

(3) Primär sind bei der Gestaltung der Märkte die vielseitigen Bedürfnisse der Bürger nach einem den innerstädtischen stehenden Handel ergänzenden Warenangebot zu beachten.

(4) Unter Beachtung derzeitiger Verhältnisse wird folgender Branchenmix vorgegeben:

70 % Frischwaren und gemischte Belegung aus den übrigen Sortimentsgruppen, max. 30 % Textilerzeugnisse.

Stadt- recht	Marktsatzung - Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Märkte - rechtsbereinigte Fassung –	3.8
-------------------------	--	------------

(5) Die Marktzeiten für den Monatsmarkt werden generell von 8.00 bis 14.00 Uhr festgesetzt. Die Marktzeiten können von der Marktaufsicht (Stadtverwaltung) bei besonderen Bedingungen abweichend festgelegt werden. Diese Marktzeiten sind bindend für alle Teilnehmer am Monatsmarkt. Dabei ist das Interesse der Bürger an der Vollständigkeit des Wochenmarktes noch vor marktorganisatorischen Bedingungen zu berücksichtigen.

(6) Soweit auf den für den Monatsmarkt ausgewiesenen Flächen ein Spezialmarkt oder eine Sonderveranstaltung stattfindet, gelten analog die Festlegungen des § 3 Abs 4.

§ 5 Töpfermarkt

(1) Für die Abhaltung dieses Marktes ist der Ortsteil Gablenz festgelegt. Zum Töpfermarkt sind Ausstellung und Verkauf handgetöpfter Waren sowie entsprechende Materialien und Zubehöre zugelassen. Stände zum Verabreichen von Getränken und Speisen werden in angemessener Anzahl zugeordnet.

(2) Die Ausdehnung auf weitere Erzeugnisse ist auf den handwerklichen oder kunsthandwerklichen Bereich begrenzt und nur im marktorganisatorisch erforderlichen Umfang zuzulassen.

(3) Für die Abhaltung des Töpfermarktes wird das "Freizeitgelände an den Teichen" in Gablenz festgelegt, welches im Übrigen vom Heimatverein Gablenz e.V. betreut wird.

(4) Weitere organisatorische Einzelheiten wie z.B. Verkaufszeiten, Verpflichtung zur Benutzung bestimmter Verkaufsstände usw. werden nach Festlegung durch die Stadtverwaltung Crimmitschau in den jeweiligen Zuweisungsbescheiden oder Verträgen (§ 10) geregelt.

§ 6 Zunft- und Handelsmarkt

entfällt

§ 7 Marktfest

(1) Das Marktfest der Großen Kreisstadt Crimmitschau stellt einen jährlichen Höhepunkt dar, der dem geselligen Beisammensein vieler Bürger und Gäste der Stadt dienen soll. Das Marktfest soll Ausdruck des Stolzes und der Freude über die erreichten Fortschritte sein und bei entsprechender kultureller Gestaltung in der attraktiven Stadtkulisse die Besucher unterhalten und dem geistig-kulturellen Leben in der Stadt näher bringen.

(2) Für die Durchführung des Marktfestes werden folgende Flächen vorgesehen: Marktplatz, Theaterplatz, Kirchplatz, Taubenmarkt, F.-August-Straße (bis Kino), Silberstraße (bis Anton-Günther-Platz), Badergasse, Herrengasse.

(3) Das Marktfest findet jeweils am 2. Wochenende im August statt. Der genaue Termin wird nach jährlicher Abstimmung rechtzeitig im Veranstaltungskalender der Großen Kreisstadt Crimmitschau bekannt gegeben.

(4) Das Marktfest der Großen Kreisstadt Crimmitschau wird von der Stadtverwaltung in Verbindung mit den Vereinen und Verbänden sowie mit besonderer Unterstützung und Mitwirkung der Interessengemeinschaft der Selbständigen Crimmitschau/Sachsen e.V. und der Werbegemeinschaft Crimmitschau e.V. gestaltet.

(5) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Weihnachtsmarkt

(1) Der Weihnachtsmarkt der Großen Kreisstadt Crimmitschau bildet den Abschluss der Marktsaison des jeweiligen Kalenderjahres und soll mit einem weihnachtlichen Flair der verstärkten Frequentierung der Innenstadt durch die Bürger in der Vorweihnachtszeit Rechnung tragen. Der Weihnachtsmarkt ist so herauszubilden, dass er zur Belebung der Innenstadt beiträgt und die spezifischen Kaufinteressen der Bürger weitgehend berücksichtigt.

3.8	Marktsatzung - Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Märkte - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

(2) Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes werden folgende Flächen vorgesehen: Marktplatz, Fußgängerzone Silberstraße, Badergasse und Herrengasse. Auf dem Taubenmarkt findet in der Zeit des Weihnachtsmarktes der Wochenmarkt statt.

(3) Der Weihnachtsmarkt wird im Dezember über 2 Adventswochenenden durchgängig durchgeführt. Die exakten Termine sind im jeweiligen Veranstaltungskalender der Großen Kreisstadt Crimmitschau geregelt.

(4) Der Weihnachtsmarkt wird durch die Stadtverwaltung in Verbindung mit den Vereinen und Verbänden sowie mit besonderer Unterstützung der Interessengemeinschaft der Selbständigen Crimmitschau/Sachsen e.V. und der Werbegemeinschaft Crimmitschau e.V. organisiert.

(5) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Spezialmärkte, Sonderveranstaltungen

(1) Es können in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Bürger weitere Märkte und Sonderveranstaltungen abgehalten werden.

(2) Termine und Inhalte derartiger Veranstaltungen sind grundsätzlich mit dem erarbeiteten Veranstaltungskalender abzustimmen bzw. planmäßig in diesen einzubringen.

(3) Die traditionsbehafteten Veranstaltungen und diejenigen, die in Verantwortung der Stadtverwaltung oder örtlichen Verbände/Vereine abgehalten werden, haben Vorrang vor zusätzlichen, spontanen und privat organisierten Anlässen. Langfristig geplante Veranstaltungen dürfen durch Art und Terminstellung zusätzlicher Vorhaben nicht in Frage gestellt werden.

(4) Veranstaltungen im Sinne des § 9 sind rechtzeitig entsprechend den geltenden Fristen zu beantragen und mit den kompletten und aussagefähigen Unterlagen einzureichen.

Abschnitt II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES MARKTBETRIEBES

§ 10

Zuteilung des Standplatzes

(1) Die Marktbenutzung bedarf einer vorherigen Standplatzzuweisung durch die Stadtverwaltung Crimmitschau. Die Standplatzzuweisung erfolgt mittels Zuweisungsbescheid oder Vertrag und wird nur nach schriftlicher Bewerbung bei der Stadtverwaltung Crimmitschau für die jeweilige Marktart entsprechend § 2 erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. In Ausnahmefällen kann eine Standplatzzuweisung auch mündlich erfolgen. Ein Anspruch auf einen innegehaltenen oder bevorzugten Standplatz durch den Benutzer besteht grundsätzlich nicht. Die Standplatzzusage ist personen- bzw. geschäftsgebunden. Die Weitergabe derselben an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche nach folgenden Auswahlprinzipien:

1. Art der Veranstaltung
2. Platzkapazität
3. Reihenfolge des Einganges der Bewerbungen.

(3) Die Zuteilung des Standplatzes kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Bewerber mehrfach gegen die Marktsatzung verstoßen hat.

§ 10a

Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

(1) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

Stadt- recht	Marktsatzung - Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Märkte - rechtsbereinigte Fassung –	3.8
-------------------------	--	------------

(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt der Antrag als genehmigt. §1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 11

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt ein Widerruf, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Große Kreisstadt Crimmitschau die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 12

Verhalten der Marktbenutzer und Marktbesucher

(1) entfällt.

(2) Die Marktbenutzung hat unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Anlieger, Marktbesucher, Marktbenutzer untereinander sowie alle vorhandenen Einrichtungen, Baulichkeiten usw. zu erfolgen.

(3) Während der Marktzeiten ist den Marktbenutzern und Anliegern das Parken von Fahrzeugen innerhalb des Marktbereiches untersagt.

(4) Das Befahren des Marktbereiches durch die Marktbenutzer ist frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn und bis max. 1 Stunde nach Markttende gestattet. Dabei sind festgelegte Befahrstrecken einzuhalten.

(5) Der Marktbenutzer haftet für verursachte Schäden oder Mängel, wobei ihm ein gebührendes Mitwirkungsrecht bei deren Behebung zukommt.

(6) Marktfrieden und Betriebsablauf dürfen weder durch Marktbenutzer noch Marktbesucher gestört werden.

(7) Betteln und Haussieren ist den Marktbesuchern während der Marktveranstaltungen im Veranstaltungsgelände untersagt. Marktbesucher und Marktbenutzer dürfen sich im betrunkenen Zustand während der Marktveranstaltungen nicht auf dem Marktgelände aufhalten.

(8) Dem Marktbenutzer ist es untersagt, Tiere mit auf den Markt zu bringen.

(9) Waren dürfen weder durch unübliches Ausrufen oder Anpreisen im Umhergehen auf dem Markt angeboten werden. Ausnahmen für volksfestähnliche Veranstaltungen können erlaubt werden.

(10) Geschäftsanzeigen und Werbezettel o. ä. dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.

(11) Durch die Stadtverwaltung werden Mitarbeiter mit der Marktaufsicht betraut. Diese können sich entsprechend ausweisen und sind gegenüber den Marktbenutzern entscheidungs- und anweisungsberechtigt im Sinne der Marktsatzung.

§ 13

Verkauf und Lagerung

(1) Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Standflächen bzw. Verkaufsständen aus.

(2) Auf- oder Ausstellung (Lagerung) von Waren außerhalb der zugewiesenen Standplätze ist nicht gestattet. Entsprechende Flächen müssen Bestandteil des Verkaufsstandes sein.

(3) Beim Umgang mit Frischwaren bzw. Lebensmitteln sind die zusätzlichen lebensmittelhygienischen Bedingungen, insbesondere Fußbodenbeschaffenheit, Überdachung bzw. Abdeckung, Mindesthöhen usw. einzuhalten!

3.8	Marktsatzung - Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Märkte - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

(4) Werden Waren nach Maß oder Gewicht verkauft, müssen geeichte Mess- oder Wiegeeinrichtungen vorhanden sein. Der Mess- und Wägevorgang muss von den Kunden ungehindert einsehbar sein.

(5) Sofern Marktgegenstände gelagert werden müssen, sind standsichere Stapel mit einer Maximalhöhe von 1,40 m einzuhalten.

§ 14

Ordnung und Sauberkeit

(1) Der Marktbenutzer ist für Ordnung und Sauberkeit bezogen auf seinen Stand- und Verkaufsplatz selbst verantwortlich.

(2) Während der gesamten Betriebszeit ist größtmögliche Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten. Das Verwehen von Verpackungsmaterialien oder Abfällen ist auszuschließen.

(3) Weder durch Benutzer noch durch Besucher dürfen Abfälle in den Marktbereich gebracht werden.

(4) Der Marktbenutzer ist für die Entsorgung seines Leergutes und seiner Verpackungsmaterialien eigenverantwortlich.

(5) Die Beseitigung von unvermeidbarem Kleinabfall aus dem Verkauf von Frischwaren, Imbiss- o. ä. Artikeln, sowie von Kehrlicht bei Marktende hat ausschließlich über die an zentraler Stelle bereitgestellten Abfallbehälter zu erfolgen. Die Verwendung der Müllbehälter für die Beseitigung von unbrauchbarem Obst, Gemüse und sonstigen Lebensmitteln ist nicht zulässig. Jegliche Ablagerung von Abfällen auf Müllbehältern oder neben selbige ist untersagt.

(6) Der Veranstalter gewährleistet eine abschließende Reinigung und Entsorgung, wofür eine anteilige Reinigungsgebühr nach Maßgabe der geltenden Gebührensatzung erhoben wird. Diese ist zusammen mit der Standgebühr zu entrichten.

§ 15

Kennzeichnung und Werbung

(1) Besondere Schilder, Plakate oder Werbung dürfen nur innerhalb der Stände und nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehend angebracht oder aufgestellt werden.

(2) Die gesetzlichen Preisauszeichnungsvorschriften sind einzuhalten und Preise entsprechend am Erzeugnis oder mittels Preisliste zu dokumentieren.

Abschnitt III

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Ausnahmen

(1) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung unnötiger Härten Ausnahmen von den Vorschriften der Marktordnung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder das Interesse der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Eine Ausnahmeerlaubnis gemäß Abs. 1 ist stets widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen oder Auflagen verbunden sein.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 124 Abs. 1 Nr. 1 Sächs. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 5 als Marktbenutzer die Marktzeiten nicht einhält,
2. entfällt.
3. § 12 Abs. 3 als Marktbenutzer während der Marktzeiten sein Fahrzeug innerhalb des Marktgebietes parkt oder abstellt,
4. § 12 Abs. 4 als Marktbenutzer früher als eine Stunde vor Marktbeginn und später als eine Stunde nach Marktende den Markt befährt,
5. § 12 Abs. 8 als Marktbenutzer Tiere mit auf den Markt bringt,
6. § 12 Abs. 9 als Marktbenutzer Waren durch unübliches Ausrufen oder Anpreisen feilbietet,

Stadt- recht	Marktsatzung - Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Märkte - rechtsbereinigte Fassung –	3.8
-------------------------	--	------------

7. § 13 Abs. 1 als Marktbenutzer andere Standflächen als die zugewiesenen zum Verkauf nutzt,
8. § 13 Abs. 2 als Marktbenutzer Waren außerhalb der zugewiesenen Standplätze lagert oder ausstellt,
9. § 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 als Marktbenutzer nicht die erforderliche Ordnung und Sauberkeit an seinem Stand- und Verkaufsplatz hält,
10. § 14 Abs. 4 als Marktbenutzer sein Leergut und Verpackungsmaterial nicht selbst entsorgt,
11. § 14 Abs. 5 als Marktbenutzer Lebensmittel, unbrauchbares Obst und Gemüse in den verfügbaren Müllbehältern entsorgt oder Abfälle auf oder neben den Müllbehältern ablagert,
12. entfällt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße geahndet werden. Fahrlässige Zuwiderhandlungen können gem. § 17 Abs. 2 OwiG ebenfalls mit Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren entsprechend der Marktgebührensatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 19 Haftung

(1) Die Inhaber von Verkaufsständen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten ihrer Bediensteten.

§ 20 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.